COMMERZBANK

Geschäftsordnung

Vergütungskontrollausschuss

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

10. Februar 2026

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	**Zusammensetzung und Vorsitz**	**3**
§ 2	**Aufgaben und Rechte**	**3**
§ 3	**Innere Ordnung**	**5**
§ 4	**Sitzungen**	**5**
§ 5	**Berichterstattung an den Aufsichtsrat**	**5**
§ 6	**Selbstbeurteilung**	**5**
§ 7	**Änderung der Geschäftsordnung**	**5**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird allein die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Anteilseignervertretern und einem weiteren Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vergütungskontrollausschusses. Er koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Ausschuss berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses wird vom Vergütungskontrollausschuss gewählt.

(3) Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(4) Ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Risiko- und ESG-Ausschuss sein.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, v.a. nach dem Kreditwesengesetz und der Institutsvergütungsverordnung, sowie etwaiger aufsichtsrechtlicher Anordnungen hat der Vergütungskontrollausschuss insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

a) Unterstützung des Aufsichtsrats bei der angemessenen Ausgestaltung und Anwendung der Vergütungssysteme des Vorstands sowie Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse für den Aufsichtsrat.

Dies umfasst insbesondere Beschlüsse über:

- die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen;
- die Festlegung von Zielen und der Zielerreichung;
- die Festlegung von angemessenen Vergütungsparametern und Erfolgsbeiträgen;
- die Festlegung von Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen;
- die Reduzierung oder Streichung zurückbehaltener variabler Vergütung;
- die Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütung.

Der Vergütungskontrollausschuss berücksichtigt dabei insbesondere die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement, die Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung und Ertragslage der Bank und trägt den langfristigen Interessen aller Stakeholder und dem öffentlichen Interesse Rechnung.

b) Unmittelbare Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands.

Der Vergütungskontrollausschuss überprüft dabei regelmäßig, mindestens jährlich, ob die vom Aufsichtsrat beschlossenen Festlegungen zur Vergütung des Vorstands (Vergütungssystem und Beschlüsse zur Umsetzung des Systems) noch angemessen sind; im Fall festgestellter Mängel erstellt er zeitnah einen Maßnahmenplan.

c) Unmittelbare Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Leiter der internen Kontrollfunktionen.

d) Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und insbesondere solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben (Risikoträger). In diesem Rahmen unterstützt der Vergütungskontrollausschuss zudem den Aufsichtsrat bei dessen Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter.

e) Überwachung des Prozesses zur Ermittlung von Risikoträgern sowie Gruppen-Risikoträgern.

f) Der Vergütungskontrollausschuss überprüft regelmäßig, mindestens jährlich, ob

- der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 7 Institutsvergütungsverordnung ermittelt ist;

- die festgelegten Grundsätze zur Bemessung von Vergütungsparametern, Erfolgsbeiträgen sowie Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung angemessen sind;

- die Vergütungssysteme der Mitarbeiter in den Kontrolleinheiten den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung entsprechen.

Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

g) Der Vergütungskontrollausschuss bewertet die Auswirkungen der Vergütungssysteme des Vorstands bzw. von deren Management und der Mitarbeiter sowie der Gruppe auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation und überwacht, dass sie an der Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet sind und auch die Unternehmenskultur berücksichtigen.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss kann auch für andere Institute der Commerzbank-Gruppe die Funktion des Vergütungskontrollausschusses übernehmen.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss arbeitet insbesondere mit dem Risiko- und dem ESG-Ausschuss, sowie bei Bedarf mit dem Prüfungsausschuss, zusammen.

(4) Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt, unmittelbar bei den Leitern der internen Kontrollfunktionen und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber grundsätzlich zu unterrichten.

(5) Der Vergütungskontrollausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer oder interner Sachverständiger einholen.

(6) Der Vergütungskontrollausschuss wird bei seinen Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich der Vergütungssysteme intern, insbesondere vom Vergütungsbeauftragten und bei Bedarf durch die Risikocontrolling-Funktion, sowie extern durch unabhängige Berater unterstützt.

Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt, bei dem Vergütungsbeauftragten und dessen Stellvertreter Auskünfte zu den Vergütungssystemen einzuholen.

Der Vergütungsbeauftragte legt dem Vergütungskontrollausschuss, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter vor (Vergütungskontrollbericht). Unbeschadet dessen bestimmt der Vergütungskontrollausschuss den Turnus für die Erstellung des Vergütungskontrollberichts.

§ 3 Innere Ordnung

Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Vergütungskontrollausschusses nach näherer Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 Sitzungen

(1) Für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses kann den Vergütungsbeauftragten beziehungsweise dessen Stellvertreter, die Leiter der internen Kontrollfunktionen, insbesondere den Leiter der internen Revision, sowie die Leiter der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Bereiche zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen. Er entscheidet, ob im Einzelfall weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung des Vergütungskontrollausschusses zugelassen werden.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen bei der Beratung über ihre Vergütung in Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses nicht anwesend sein. Auch darüber hinaus tagt der Vergütungskontrollausschuss regelmäßig ohne Vorstandsmitglieder.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 6 Selbstbeurteilung

Der Vergütungskontrollausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG
Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de/konzern/

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
info@commerzbank.com